

# Zum anstehenden Verzicht auf die betäubungslose Ferkelkastration

## **Eckpunktepapier der Koordinierungsplattform**

Die Teilnehmer der Koordinierungsplattform „Verzicht auf betäubungslose Ferkelkastration“ haben auf ihrer Sitzung am 18. April 2016 den aktuellen Stand beraten und stellen gemeinsam fest:

### **Vorbemerkung**

Vom 1. Januar 2019 an dürfen in Deutschland laut gesetzlicher Vorgabe Ferkel nicht mehr ohne Betäubung kastriert werden (Gesetzesänderung am 7. August 2013). Bereits 2008 haben die Wirtschaftsbeteiligten in der Düsseldorfer Erklärung das gemeinsame Ziel formuliert, künftig auf die betäubungslose Ferkelkastration zu verzichten, gleichzeitig aber jegliche Risiken für Verbraucher und Tiere auszuschließen. Dieser Erklärung folgend, wurden wissenschaftliche Forschungen und konkrete Umstellungsprozesse in der Wirtschaft zügig und koordiniert in Angriff genommen. Die Forschungen und praktischen Erfahrungen haben zu wichtigen Erkenntnissen in der Geruchsdetektion, Tierhaltung, Züchtung, Verarbeitung und Vermarktung geführt. Es gibt jedoch noch immer Forschungs- und Klärungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Verbraucherakzeptanz und in Bezug auf den Tierschutz sowie zu rechtlichen und marktrelevanten Fragen.

### **Eckpunkte**

#### **Gemeinsames und aktives Vorgehen**

Die Verantwortlichen der Schweineerzeugung, der Fleischwirtschaft, des Fleischerhandwerks und des Lebensmitteleinzelhandels sprechen sich mit Nachdruck für ein gemeinsames und aktives Vorgehen aus, um rechtzeitig einen geordneten, aus Tierschutzsicht vertretbaren und für alle wirtschaftlich gangbaren Weg aus der chirurgischen Ferkelkastration ohne Betäubung zu erreichen.

#### **Alternativverfahren bewerten**

Angesichts der Tatsache, dass noch viele Fragen offen sind, in der Praxis zur Zeit erst in begrenztem Umfang auf die betäubungslose Ferkelkastration verzichtet wird und einzelne Marktbeteiligte zu einem vorzeitigen Termin den Verzicht anstreben, sind erhebliche Zielkonflikte absehbar. Aktuell zeigt sich:

- Bei dem Verzicht auf betäubungslose Ferkelkastration bieten sich den Schweinehaltern die Wege Kastration mit Schmerzausschaltung/Betäubung, Jungebermast sowie Impfung gegen Ebergeruch (Immunokastration). Es ist nicht davon auszugehen, dass zukünftig nur eine einzige Vorgehensweise flächendeckend umgesetzt wird. Bisher hat sich keines der genannten Verfahren breit in der Praxis etabliert.
- Die Erfahrungen und Praxistests zeigen, dass jedes Verfahren Vor- und Nachteile mit sich bringt und unterschiedliche Risiken birgt. Dabei sind zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen – sowohl für die Ferkelerzeugung und Schweinemast als auch für die Schlachtunternehmen, die Fleischwarenindustrie, den Handel sowie die Verbraucher.

Den Wirtschaftspartnern ist wichtig herauszustellen, dass jedes Verfahren seine Berechtigung hat, die Entscheidung für ein Verfahren nicht als Wettbewerbsargument missbraucht werden darf und die verschiedenen Verfahren nicht diskreditiert werden.

### **Wettbewerbsfähigkeit erhalten**

Tierschutz darf nicht an Staatsgrenzen aufhören. Beim Bezug von Ferkeln, Schlachtschweinen und Schweinefleisch aus dem Ausland (insbesondere EU) sollten bei den Anforderungen an die Ferkelkastration die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie bei der Erzeugung in Deutschland. Zu bedenken ist, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Ferkelkastration in Deutschland weitreichender sind als in fast allen EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere den Nachbarländern mit bedeutender Schweineerzeugung. Daher ist eine abgestimmte europäische Vorgehensweise nötig, um Differenzen im Tierschutz und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Eine Einzelstellung in Europa kann zu erheblichen Strukturveränderungen zum Nachteil der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft führen. Marktsplaltungen sollten auf jeden Fall vermieden werden. Das gilt sowohl für Ferkel und Schlachtschweine als auch für Schweinefleisch, Verarbeitungsware sowie den Im- und Export.

Im QS-System sollten die deutschen Anforderungen zur Ferkelkastration bei der Anerkennung anderer Standards berücksichtigt werden. Zugleich wird die Politik aufgefordert, eine europaweit abgestimmte Vorgehensweise voranzutreiben.

### **Entscheidungshilfen geben**

Die Einschätzung der aktuellen Situation zeigt, dass weitere entscheidende Aufgaben gelöst werden müssen, damit alle Beteiligten fundierte Entscheidungen für einen erfolgreichen Ausstieg treffen können. Folgendes wird für notwendig erachtet:

- Umfassende Folgenabschätzung: Hier sind besonders die Auswirkungen auf Betriebs- und Marktstrukturen, auf Mast- und Zuchtbetriebe sowie auf den innereuropäischen Handel mit Schweinen und Schweinefleisch zu prüfen. Auch regionale Besonderheiten sind zu beachten.
- Umfangreicher Informationstransfer: Dies gilt für Informationen an die landwirtschaftlichen Betriebe, um die betriebsspezifisch bestmögliche Variante wählen zu können. Ebenso gilt dies für Informationen, die in der weiteren Wirtschaftskette für eine geeignete Vermarktung und Verarbeitung von Schweinefleisch benötigt werden.
- Klärung rechtlicher Rahmenbedingungen: Hier bedarf es einer rechtlich zweifelsfreien Klarstellung, was der Begriff „Schmerzausschaltung“ in der Formulierung des Tierschutzgesetzes für die praktische Umsetzung bedeutet. Außerdem muss das EU-Hygienerecht (u.a. EU VO 854/2004) in Balance mit dem Tierschutz weiterentwickelt werden (Mindeststandard für die Geruchsdetektion bzw. apparative Verfahren im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung).
- Weiter verstärkte Forschung und Entwicklung sowie Gewinnung von praktischen Erkenntnissen: dies gilt u.a. in Bezug auf die tierschutzrelevanten Aspekte der Verfahren, automatische Geruchsdetektion, Züchtung, Schmerzausschaltung und Verarbeitungstauglichkeit.